



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 2 – 19. Jahrgang – Potsdam, 16. Februar 2009

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datenkriminalität sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 23. Dezember 2008 (3262-III.002/05)	11
Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz (9362-III.2) und des Ministeriums des Innern (IV/1-421-20) vom 5. Januar 2009	12
Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1993 vom 14. Januar 2009 (2332-I.1)	15
Richtlinien für die Aufbewahrung, Ausgabe und den Umgang mit Schusswaffen im Bereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Januar 2009 (2403-IV.1)	16
Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Weiterübertragungsverfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Januar 2009 (2500-I.1)	19
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (OrgStA) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. Januar 2009 (3262-III.001/01)	20
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen im Justizvollzug des Landes Brandenburg sowie von Sicherungsverwahrten im Justizvollzug des Landes Berlin vom 25. November 2008	26

Inhalt	Seite
Ausübungsberechtigung nach dem Rechtsberatungsgesetz	28
Erlaubnisurkunde	28
Personalmeldungen	29
Ausschreibungen	29

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität sowie gewalt- darstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 23. Dezember 2008
(3262-III.002/05)

I.

1. Die Staatsanwaltschaft Cottbus ist mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25. November 1994 (JMBL 1995 S. 3) zur Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bestimmt worden. Mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 14. Dezember 2000 (JMBL 2001 S. 5) ist sie darüber hinaus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Datennetzkriminalität bestimmt worden. Diese Aufgabe nimmt sie gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg wahr.
 2. a) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach
 - § 131 StGB (Gewaltdarstellung)
 - § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
 - § 184a StGB (Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften)
 - § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)
 - § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften)
 - § 184d StGB (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste)
 - § 202a StGB (Ausspähen von Daten)
 - § 202b StGB (Abfangen von Daten), sofern nicht ein durch die örtliche Staatsanwaltschaft zu bearbeitendes Delikt in Betracht kommt
 - § 202c StGB (Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten)
 - § 303a StGB (Datenveränderung)
 - § 303b StGB (Computersabotage)
 - § 27 JuSchG; nach § 27 Absatz 2 JuSchG jedoch nur, soweit dieser auf § 28 Absatz 1 Nummer 4, 14, 14 a, 15, 16, 17, 18 oder 19 JuSchG verweist
 - § 23 JMStV.
 - b) Sie ist ferner sachlich zuständig, soweit die Tat **unter Nutzung von Datennetzen** begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach
 - § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
 - § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
 - § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten)
 - § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
 - § 130 StGB (Volksverhetzung)
 - § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten)
 - § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten)
 - § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe)
 - § 4 ZKDSG
 - § 33 KunstUrhG.
 - c) Sie ist schließlich auch wegen des Verdachts von anderen Straftaten zuständig, soweit für die durchzuführenden Ermittlungen oder die rechtliche Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhalts besondere technische oder rechtliche Kenntnisse eines Schwerpunktdezernenten zur Förderung der Sache erforderlich sind. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg wird ermächtigt, hierzu nähere Einzelheiten festzulegen.
 - d) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wenn der Einspruch sich gegen einen Bußgeldbescheid richtet, der wegen einer unter der Nutzung von Datennetzen begangenen Ordnungswidrigkeit nach den §§ 119, 120 Absatz 1 Nummer 2 OWiG erlassen worden ist.
 - e) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt die Aufgabe der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften wahr. Ihr obliegen daher
 - a) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, und
 - b) die Wahrnehmung aller in den Nummern 223 bis 228 der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegten Aufgaben mit Ausnahme der in der Nummer 224 Absatz 2 Buchstabe b und c RiStBV genannten Aufgaben der Landesjustizverwaltung.
 4. Die Zentralstelle fügt im Schriftverkehr der Bezeichnung ihrer Behörde den Zusatz „Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften“ bei.

II.

1. Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Abteilung für Computer- und Datennetzkriminalität einzurichten, die aus einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung der einschlägigen Verfahren besonders geeigneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu bestehen hat.
2. a) Geht eine Anzeige bei einer örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der unter Abschnitt I Nummer 2 dieser Allgemeinen Verfügung genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.
 - b) Im Falle der notwendigen Vornahme unaufschiebbarer Zwangsmaßnahmen übersendet die örtliche Staatsanwaltschaft im vorherigen Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Akten oder wesentliche Aktenbestandteile per Telefax an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Wenn dieses nicht möglich ist, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft die Maßnahmen selbst.
 - c) Bestätigt sich der Verdacht einer der unter Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Straftaten nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) kann die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zuvor das Verfahren wegen der unter Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Straftaten abtrennen.
 - d) Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) oder zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Neuruppin geht deren Zuständigkeit vor.
3. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Computer- und Datennetzkriminalität enthält.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 2005 (JMBl. S. 30) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Richtlinien über die internationale Fahndung
nach Personen, insbesondere der Fahndung nach
Personen im Schengener Informationssystem (SIS)
und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Justiz (9362-III.2)
und des Ministeriums des Innern (IV/1-421-20)
Vom 5. Januar 2009

I. Allgemeines

Nr. 1

Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).

Nr. 2

International sind Ausschreibungen zur

- a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere auf Grund eines Europäischen Haftbefehls (vgl. unter II.)
- b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten (vgl. unter III.)
- c) verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung (vgl. unter IV.)

möglich.

Nr. 3

Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vgl. aber II. B. Nr. 11 Abs. 2).

Nr. 4

Soweit eine Fahndung im SIS nicht möglich ist, erfolgt die internationale Fahndung durch INTERPOL. Sie kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung des Raumes, in dem gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.

Nr. 5

Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vgl. Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

II. Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung

A. Einleitung der internationalen Fahndung

Nr. 6

Das Ersuchen um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt oder das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll gleichzeitig in elektronischer Form übermittelt werden. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Abs. 1 RiStBV).

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A-4-Seite nicht überschreiten soll. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.

Nr. 7

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskrimi-

nalamt und zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt oder dem Bundespolizeipräsidium.

Nr. 8

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Abs. 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Bei der Ausweitung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nr. 9

Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.

Nr. 10

Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)

Nr. 11

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS gemäß Artikel 95 SDÜ ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, so dass diese Staaten von der Möglichkeit der Kennzeichnung gemäß Artikel 95 Abs. 3 und 5 SDÜ bzw. Artikel 94 Abs. 4 SDÜ Gebrauch machen können. In den betroffenen an das SIS angeschlossenen Staaten erfolgt in diesen Fällen automatisch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Nr. 12

Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilateral Fahndungssuchen um vorläufige Festnahme auf der Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen uner-

warteten Bewegungen der gesuchten Person zuvorkommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen.

Nr. 13

Die Pflicht zur Überprüfung, Änderung und gegebenenfalls Löschung der Ausschreibung (Artikel 105, 106 SDÜ) obliegt der ausschreibenden Stelle. Diese hat bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu überlegen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist.

III. Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten

A. Fahndung im SIS

Nr. 14

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung gemäß Artikel 98 SDÜ ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden.

Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 16

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt bzw. dem Bundespolizeipräsidium gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 18

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mit-

teilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

IV. Fahndungsausschreibung zur verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung

A. Fahndung im SIS

Nr. 19

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur verdeckten Registrierung gemäß Artikel 99 Abs. 2 SDÜ zum Zwecke der Strafverfolgung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer internationalen Fahndung zur verdeckten Registrierung obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungskompetenz von § 163e StPO.

Nr. 20

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 23

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile

Nr. 24

Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Artikel 41 Abs. 6 SDÜ).

VI. Inkrafttreten

Nr. 25

Die bundeseinheitlich geltenden neuen Fahndungsrichtlinien werden zum 1. Januar 2009 für das Land Brandenburg in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (9362-III.2) und des Ministeriums des Innern (IV/2-2701) vom 23. Dezember 1993 (JMBl. 1994 S. 8) aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 2009

Die Ministerin der Justiz	Der Minister des Innern
Beate Blechinger	Jörg Schönbohm

Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1993
Vom 14. Januar 2009
(2332-I.1)

1. Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Februar 1993 (JMBl. S. 26), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II Nr. 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
 - b) Abschnitt III Nr. 1 bis 1.4 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Den Bezirksrevisoren und mitwirkend den ihnen zugewiesenen Beamten werden folgende Aufgaben übertragen:
 - 1.1 Die Vertretung der Landeskasse nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz (Vertretungsordnung JM Brdbg.) vom 9. Juni 1992 (5002-I.1/JMBl. S. 78), zuletzt geändert durch die Allge-

meine Verfügung vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung,

1.2 die Wahrnehmung der Aufgaben der Kostenprüfungsbeamten nach Abschnitt V der Kostenverfügung (Kostenprüfung), Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 1991 (JMBl. S. 45), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 2008 (5607-II.002/JMBl. S. 8), in der jeweils geltenden Fassung,

1.3 die außerordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher,

1.4 die Prüfung, dass die Bestimmungen zur Überwachung der Verwendung von Gerichtskostenstemplern beachtet werden (Nr. 13 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 23. Mai 1997 [JMBl. S. 83], zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 5. November 2005 [5250-I.005/JMBl. S. 137], in der jeweils geltenden Fassung),“.

c) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.

cc) Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Tätigkeiten nach Abschnitt III Nr. 1.3 und 1.4 sind, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die §§ 47 und 51 KostVfg entsprechend anzuwenden.“

dd) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„In dem gemäß § 52 KostVfg zu erstattenden Jahresbericht ist auch auf die Prüfungen gemäß Abschnitt III Nr. 1.3 und 1.4 einzugehen.“

d) In Abschnitt V Nr. 1.2 werden die Wörter „für den beim Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg für den Geschäftsbereich zu bestellenden Bezirksrevisor mit der Maßgabe, dass der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Dienstaufsicht ausübt.“ durch die Wörter „für den bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam für das Verwaltungsgericht Potsdam und bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Cottbus für die Verwaltungsgerichte Cottbus und Frankfurt (Oder) zu bestellenden Bezirksrevisor mit der Maßgabe, dass der Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam für den beim Verwaltungsgericht Potsdam und der Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus für den bei den Verwaltungsgerichten Cottbus und Frankfurt (Oder) zu bestellenden Bezirksrevisor die Dienstaufsicht ausübt.“ ersetzt.

- e) Abschnitt VI wird aufgehoben.
- f) Abschnitt VII wird Abschnitt VI.
2. Abschnitt I Nr. 10 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz (Vorläufige Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg) vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 2008 (JMBl. S. 30), wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Richtlinien für die Aufbewahrung, Ausgabe
und den Umgang mit Schusswaffen
im Bereich der Justizvollzugsanstalten
des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 16. Januar 2009
(2403-IV.1)

Zu den §§ 94 bis 100, 178 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), den §§ 76 bis 81 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (BbgJStVollzG), Nummer 72 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), und den Nummern 6 und 15 Absatz 3 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) wird ergänzend festgelegt:

I.

1 Zulassung von Schusswaffen

Bei den Justizvollzugsanstalten des Landes sind folgende Schusswaffen dienstlich zugelassen:

- Pistolen P 6
- Maschinenpistole MP 5
- Gewehr G 3
- Gewehr G 36 KP

Die Zuweisung eines konkreten Waffentyps für die einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes erfolgt durch einen gesonderten Erlass der Aufsichtsbehörde.

2 Beschaffung von Schusswaffen und Munition

- 2.1 Die dienstlich zugelassenen Schusswaffen und die Munition werden durch die Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag zentral beschafft.
- 2.2 Die Justizvollzugsanstalten melden ihren Waffen- und Munitionsbedarf zum 31. März eines jeden Jahres bei der zentralen Waffenkammer der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel an. Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel unterrichtet ihrerseits die Aufsichtsbehörde bis zum 30. April des Jahres über den Beschaffungsbedarf.
- 2.3 Die Verteilung von Schusswaffen und Munition erfolgt nach dem durch die Aufsichtsbehörde festgelegten Verteilungsplan durch die zentrale Waffenkammer bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

3 Aufbewahrung von Schusswaffen

- 3.1 Schusswaffen und Munition sind getrennt voneinander in verschiedenen Stahlschränken außerhalb der Haftbereiche in einer besonders gesicherten Waffenkammer aufzubewahren. Sie dürfen nicht dem Zugriff Unbefugter ausgesetzt sein.
- 3.2 Täglich benötigte Schusswaffen und Munition können in einem Stahlschrank in der Außenpforte getrennt voneinander gelagert werden, sofern diese ständig mit einem Bediensteten besetzt und gegen den Zutritt Unbefugter gesichert ist. Die maximale Zahl der in der Außenpforte gelagerten Schusswaffen sowie die maximale Menge und Art der Munition ist durch den Anstaltsleiter schriftlich festzulegen.
- 3.3 Pistolen sind ungeladen und entspannt, die übrigen Schusswaffen ungeladen, entspannt und gesichert aufzubewahren.
- 3.4 Schusswaffen und Munition sowie andere Waffen von Gefangenen sind in der Waffenkammer getrennt von den Waffen und der Munition der Justizvollzugsanstalt sicher aufzubewahren und in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) sind hierbei zu beachten.

4 Verwahrung der Schlüssel

Die Schlüssel zu Waffenkammern, Tresoren und Waffenschränken sind jeweils getrennt von anderen Schlüsseln unter sicherem Verschluss zu verwahren. Sie dürfen in keinem Fall am Schlüsselbund getragen werden. Der Ort der Schlüsselaufbewahrung ist durch den Anstaltsleiter festzulegen. Der Anstaltsleiter bestimmt ferner den Kreis der für den Schlüsselempfang und den Zutritt zu den Waffenkammern Berechtigten. Der Empfang und die Rückgabe der Schlüssel sind in jedem Fall schriftlich zu quittieren.

5 Bestandsüberprüfung und Bestandsverzeichnisse

5.1 Über den Bestand an Waffen und Munition ist in den Justizvollzugsanstalten ein landesweit einheitlich gestaltetes Waffen- und Munitionsverzeichnis in Buchform zu führen, in dem die Schusswaffen im Einzelnen (Registriernummer) bezeichnet werden und die Munition nach Kaliber und Stückzahl aufgeführt wird.

Die zentrale Waffenkammer bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel hat zusätzlich entsprechende Verzeichnisse in Buch- oder Karteiform über die an die einzelnen Anstalten ausgegebenen Waffen und die ausgegebene Munition zu führen. Jede Veränderung des Bestandes an Schusswaffen in den Anstalten ist durch diese an die Zentrale Waffenkammer zu melden und dort unverzüglich mit Angabe des Grundes in das Verzeichnis einzutragen.

5.2 Für im Pfortenbereich gelagerte, täglich benötigte Schusswaffen und die dort aufbewahrte Munition ist ein Bestands- sowie Ausgabe- und Rücknahmebuch zu führen. Bei jeder Dienstübergabe durch die Pfortenbediensteten sind Waffen und Munition auf Vollzähligkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten. Der Bestand an Waffen und Munition sowie der ordnungsgemäße Zustand der in der Pforte gelagerten Schusswaffen sind einmal monatlich durch den Waffenwart zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

5.3 Bei Entnahme von Schusswaffen und Munition aus der Waffenkammer überprüft der Waffenwart nach Rückgabe der Schusswaffen den Gesamtbestand an Schusswaffen sowie die Munition auf Vollzähligkeit und ordnungsgemäßen Zustand.

5.4 Am Ende eines jeden Monats hat eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Schusswaffen und Munition zu erfolgen. Die Bestandsaufnahme ist in den jeweiligen Verzeichnissen unter der Angabe des Datums unterschrieben festzuhalten. Die Überprüfungspflicht des Anstaltsleiters im Sinne der Nummer 10 dieser Richtlinie bleibt hierbei unberührt.

5.5 Fehlbestände und Mängel sind dem Anstaltsleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser unterrichtet bei Verlust einer Schusswaffe bzw. von Munition unverzüglich die Aufsichtsbehörde.

6 Bestellung eines Waffenwartes

6.1 Der Anstaltsleiter bestellt einen Bediensteten zum Waffenwart sowie einen oder mehrere Bedienstete(n) zu dessen Stellvertreter(n).

6.2 Zum Waffenwart oder Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer

- persönlich geeignet und besonders zuverlässig ist,
- über gute Kenntnisse der Schusswaffen verfügt, die er zu betreuen hat,

- andere Bedienstete in der Handhabung der Schusswaffen auszubilden vermag.

7 Aufgaben des Waffenwartes

Dem Waffenwart obliegt die

- Aufbewahrung,
- (Organisation der) Pflege und Wartung,
- Ausgabe und Rücknahme der Schusswaffen und Munition,
- Führung der Schusswaffen- und Munitionsverzeichnisse,
- Bestandsüberprüfung (Nummern 5.2 und 5.3),
- Ausbildung der Bediensteten an den Schusswaffen einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Schießübungen,
- Führung der Schießleistungsnachweise und Waffenzustandskarten.

8 Pflege und Wartung

8.1 Die Pflege umfasst die Behandlung (z. B. Reinigung) und Lagerung der Waffen und Munition; die Wartung dient der Erhaltung ihrer täglichen Gebrauchsfähigkeit. Pflege und Wartung sind entsprechend den Anweisungen und Empfehlungen der Hersteller vorzunehmen.

8.2 Reparaturbedürftige und unbrauchbar gewordene Schusswaffen sind mit einem Mängelbericht der zentralen Waffenkammer zuzuleiten. Die Aussonderung einer Schusswaffe ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

8.3 Jede Schusswaffe ist in maximal jährlichem Abstand einer Revision zu unterziehen. Verantwortlich hierfür ist der Leiter der zentralen Waffenkammer.

9 Ausgabe und Rückgabe der Schusswaffen

9.1 Die Ausgabe einer Schusswaffe darf nur für die Dauer des Bedarfs erfolgen. Die Ausgabe erfolgt durch die von dem Anstaltsleiter benannten Bediensteten. Den ständig im Transportdienst eingesetzten Bediensteten sollten nach Möglichkeit stets dieselben Waffen ausgehändigt werden.

9.2 Die Ausgabe und Rücknahme der im Pfortenbereich aufbewahrten, täglich benötigten Schusswaffen und Munition erfolgt durch den Pfortenbediensteten. Sind gleichzeitig mehrere Pfortenbedienstete tätig, so hat der Anstaltsleiter den für die Ausgabe und Rücknahme der Waffen verantwortlichen Dienstposteninhaber zu bestimmen.

9.3 Pistolen sind ungeladen und entspannt, die übrigen Schusswaffen ungeladen, entspannt und gesichert mit der erforderlichen Munition auszugeben und zu übergeben. Pistolen sind bei Übergabe mit dem Lauf nach unten zu richten, Gewehre und Maschinenpistolen mit dem Lauf nach oben, Mündungen über Kopfhöhe. Jeder, dem eine Schusswaffe übergeben wird, hat diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. In räum-

licher Nähe der Waffenausgabestelle ist eine Lade- bzw. Entladestation einzurichten, über welcher das Laden und Entladen der Waffe zu erfolgen hat. Diese Stelle ist deutlich als Ladeecke zu kennzeichnen.

- 9.4 Die Aushändigung und Rückgabe von Schusswaffen und Munition ist nach Art und Umfang vom Empfänger jeweils unterschriftlich unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Buch (Ausgabe- und Rücknahmebuch) zu bestätigen. Soweit für den täglichen Bedarf ein Handvorrat an Waffen und Munition in einem Stahlschrank im Außenpfortenraum gelagert wird, hat auch der Pfortenbeamte eine entsprechende Liste zu führen.

10 Überprüfung durch den Anstaltsleiter

Der Anstaltsleiter oder ein von ihm gesondert beauftragter Bediensteter überprüft mindestens alle zwei Monate,

- ob die Schusswaffen und Munition vollzählig vorhanden sowie
- sachgemäß und sicher aufbewahrt sind und
- ob das Schusswaffen- und Munitionsverzeichnis (Nummer 5) sowie das Ausgabe- und Rücknahmebuch (Nummer 9) ordnungsgemäß geführt worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Waffen- und Munitionsverzeichnis und in dem Ausgabe- und Rücknahmebuch niederzulegen.

11 Umgang mit Waffen und Munition; berechtigter Personenkreis

- 11.1 Das Waffengesetz findet auf Vollzugsbedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, hinsichtlich des Umgangs mit Waffen und Munition keine Anwendung.
- 11.2 Der Umgang mit Schusswaffen und Munition umfasst das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe) sowie das Überlassen an einen anderen Berechtigten. Die Nummern 12 und 13 dieser Richtlinie sind zu beachten.
- 11.3 Zum Umgang mit Schusswaffen und Munition werden nur Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zugelassen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung zum Umgang mit Schusswaffen bestimmt sind. Ausnahmeregelungen trifft die Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung sind zum Umgang mit Schusswaffen grundsätzlich bestimmt:

- die Mitglieder der Sicherheitsgruppe Justizvollzug des Landes Brandenburg
- die Mitglieder der Einsatzgruppen in den Justizvollzugsanstalten
- Bedienstete des Transport- und Vorfuhrdienstes
- Bedienstete, die unter Mitführung von Schusswaf-

fen Bewachungsaufgaben außerhalb des Vollzuges übernehmen sollen

- zum Turmdienst eingesetzte Bedienstete
- der Waffenwart und sein(e) Stellvertreter.

Der konkrete für den Umgang mit Schusswaffen berechnete Personenkreis ist durch den jeweiligen Anstaltsleiter festzulegen.

- 11.4 Die Zulassung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition darf nur erfolgen, wenn der Bedienstete über die gesetzlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs unterrichtet, eine hinreichende Ausbildung in Handhabung und Gebrauch der Waffe erfolgt ist und der Bedienstete über eine ausreichende praktische Schießfertigkeit verfügt. Die Waffenwarte und ihre Stellvertreter sind regelmäßig gesondert zu schulen.

- 11.5 Die Zulassung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition wird von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt durch Eintragung in den Dienstaussweis erteilt; dabei ist die Art der Waffen zu vermerken, für welche die Berechtigung gilt. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung weggefallen, ist der Berechtigungsvermerk zu löschen.

- 11.6 Die Eintragung in den Dienstaussweis erfolgt mittels Aufkleber nach beiliegendem Muster (Anlage 1). Der Aufkleber ist zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen. Die nicht zutreffende Waffenart ist zu streichen. Der Aufkleber wird alsdann auf der Rückseite des Dienstaussweises befestigt. Bei der Neuausstellung ist die Berechtigung nach dem Muster des Aufklebers direkt in den Dienstaussweis mit aufzunehmen.

- 11.7 Bestehen bei Bediensteten Hinweise darauf, dass diese physisch und/oder psychisch zum Umgang mit Schusswaffen oder Munition nicht in der Lage sind, ist dies dem Anstaltsleiter unverzüglich mitzuteilen. Der Anstaltsleiter hat bei berechtigten Zweifeln den weiteren Umgang mit Schusswaffen und Munition zu untersagen.

12 Tragen von Schusswaffen und Munition

- 12.1 Schusswaffen und Munition dürfen nur bei dienstlichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Gefangenen stehen, getragen werden. Innerhalb der Anstalt, insbesondere in den Unterbringungsbereichen der Gefangenen und in Bereichen, in denen regelmäßige Gefangenenbewegungen stattfinden, dürfen Schusswaffen und Munition grundsätzlich nicht getragen werden. Der Anstaltsleiter kann Ausnahmen zulassen. Die Aufsichtsbehörde ist zu unterrichten (vgl. Nummer 6 DSVollz).

- 12.2 Das Tragen von Schusswaffen und Munition außerhalb der Anstalt (insbesondere bei Außenarbeiten) erfolgt nach den Anordnungen des Anstaltsleiters. Schusswaf-

fen und Munition dürfen nicht abgelegt oder Dritten überlassen werden.

- 12.3 Beim Tragen von Waffen außerhalb der Anstalt ist der Dienstausweis mitzuführen.
- 12.4 Pistolen sind in der Regel teilgeladen, Magazin eingeführt, Rohr frei und entspannt, Maschinenpistolen und Gewehre in der Regel teilgeladen, entspannt und gesichert zu tragen.
- 12.5 Pistolen sind in der dienstlich zugelassenen Pistolentasche zu tragen. Sie können, soweit erforderlich, im Schulterholster getragen werden. Gewehre und Maschinenpistolen können auch umgehängt getragen werden.

13 Gebrauch der Schusswaffen

- 13.1 Die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs richtet sich nach den §§ 94 bis 100, 178 StVollzG, Nummer 72 UVollzO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 13.2 Der Anstaltsleiter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter unterrichtet die Schusswaffenträger wenigstens einmal jährlich über Inhalt und Bedeutung der vorgenannten Bestimmungen. Über jede Unterrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu ist das in Anlage 2 beigefügte Formular unter Aushändigung des Merkblattes über die Zulässigkeit des Gebrauchs von Schusswaffen zu verwenden.

14 Meldepflicht

Jeder Fall des Waffengebrauches ist von dem Waffenhhaber unverzüglich, bei Anwendung außerhalb der Justizvollzugsanstalt – wenn möglich – fernmündlich oder per Funk vorab dem Anstaltsleiter anzuzeigen. Dieser hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

15 Transport von Schusswaffen

Der Transport von Schusswaffen und Munition darf nur im Dienstwagen durch mindestens zwei Bedienstete erfolgen. Mindestens ein Bediensteter ist bewaffnet. Schusswaffen und Munition sind beim Transport in getrennten Behältnissen zu verwahren. Waffen- und Munition dürfen nicht gemeinsam mit Gefangenen transportiert werden. Nach Rückkehr in die Anstalt ist eine Gesamtbestandskontrolle durchzuführen. Die Regelungen in den Gefangenentransportvorschriften bleiben unberührt. Wird ein Gefangener verletzt, ist dessen Waffe auf dem Postweg zu versenden. Ein Transport im Gefangenentransportwagen ist unzulässig.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 2002 (JMBl. S. 102) außer Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Von der Veröffentlichung der Anlagen wird abgesehen.

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Weiterübertragungsverfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 21. Januar 2009
(2500-I.1)

Auf Grund Nummer 1.3 der Organisationsverfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (3240-I.2), mit der dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für seinen Geschäftsbereich die Personalangelegenheiten der Beschäftigten (mit Ausnahme der dem höheren Dienst entsprechenden) mit dem Recht der Weiterübertragung übertragen wurden, ergeht folgende Verfügung:

I.

Grundsatz der Weiterübertragung

Die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Beschäftigten (mit Ausnahme der dem höheren Dienst entsprechenden) werden grundsätzlich den Behördenleitern übertragen.

II.

Ausnahmen der Weiterübertragung

(1) Folgende Entscheidungen sind von der Übertragung nach Abschnitt I ausgenommen:

1. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten ab E 8 TV-L,
2. die Eingruppierung von Beschäftigten, sofern eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe als die E 6 TV-L (Vergütungsgruppe VI b BAT/BAT-O) erfolgen soll,
3. die vorübergehende Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten auf Beschäftigte, soweit dadurch Mehrkosten begründet werden (z. B. § 14 TV-L),

4. die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen (§ 17 Absatz 2 TV-L),
5. die Bewilligung von Anträgen auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze, soweit hierfür besondere Förderungsmaßnahmen des Landes Brandenburg beantragt werden (wie Altersteilzeitarbeit, Ausgleich von Rentenminderungen, Zahlung einer Abfindung u. Ä.),
6. die Besetzung, Wiederbesetzung und befristete Wiederbesetzung sämtlicher Haushaltsstellen,
7. die Versetzung von Beschäftigten,
8. die Abordnung von Beschäftigten, soweit nicht die Zuständigkeit nach Abschnitt II Absatz 2 weiter übertragen wird,
9. die Bewilligung von Heimarbeit,
10. das Untersagen der von Beschäftigten angezeigten Nebentätigkeiten gegen Entgelt bzw. die Erteilung von Auflagen (§ 3 Absatz 4 TV-L),
11. die Anordnung von Überstunden (§ 7 TV-L), soweit diese nicht durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können,
12. die Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Ausnahme der Regelungen nach § 29 TVL oder soweit dadurch Überstunden abgebaut werden sollen,
13. die Bewilligung von Sonderurlaub (§ 28 TV-L), soweit dieser nicht für die Kindererziehung oder für die Begleitung eines Kindes zu einer Kurmaßnahme beantragt wurde,
14. die Bewilligung von Zusatzurlaub (§ 27 TV-L), mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen nach § 125 SGB IX,
15. die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung eines Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L),
16. die Berechnung und Festsetzung der Beschäftigungszeit und der Jubiläumszeit (§ 34 Absatz 3 und § 23 Absatz 2 TV-L),
17. der Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Vergütungen aus Billigkeitsgründen,
18. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten (§ 3 Absatz 3 TV-L).

(2) Die Präsidenten der Landgerichte und die Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam sind für die Abordnung von Beschäftigten ihres Gerichtsbezirkes bis E 9 TV-L (mittlerer Dienst) an andere Gerichte oder Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg für die Dauer von bis zu drei Monaten zuständig.

Diese Regelung gilt nicht für Abordnungen von Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern und für die Abordnung zu Fortbildungsmaßnahmen.

Die Entscheidungen über Abordnungen von einer Dauer ab vier Wochen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen.

(3) Für die Ausführung der Entscheidungen sind die Behördenleiter zuständig, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt wurde.

III.

Inkrafttreten

Diese Weiterübertragungsverfügung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und ersetzt damit die Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 1. Dezember 1993 (2500-I.1). Entscheidungen in den genannten Angelegenheiten, die vor diesem Tag getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Brandenburg an der Havel, den 21. Januar 2009

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (OrgStA)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 27. Januar 2009
(3262-III.001/01)

A.

I. Abschnitt

Sitz, Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

§ 1

Sitz und Bezeichnung

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung:

- a) Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,
- b) Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung).

(2) Das Ministerium der Justiz kann für eine Staatsanwaltschaft Zweigstellen bei Amtsgerichten einrichten. Diese führen die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung), Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)“.

§ 2

Bezeichnung der Behördenleitung

(1) Der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft führt als Behördenleiter die Bezeichnung:

„Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg“.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft führt als Behördenleiter die Bezeichnung:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)“.

§ 3

Abteilungen

(1) Bei den Staatsanwaltschaften können mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz Abteilungen gebildet werden. Diese werden, soweit nicht der Behördenleiter eine Abteilung übernimmt, von einem Abteilungsleiter geleitet.

(2) Die Bestellung von Abteilungsleitern bedarf der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

§ 4

Beamte der Staatsanwaltschaft

Die Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften werden bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten durch Staatsanwälte wahrgenommen. Soweit der Richter bei dem Amtsgericht als Strafrichter entscheidet (§ 25 GVG), können die Aufgaben des Staatsanwalts Amtsanwälten und, sofern Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen, geeigneten Rechtsreferendaren übertragen werden.

II. Abschnitt

Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit

§ 5

Aufgaben der Behördenleitung

(1) Zu den Aufgaben der Behördenleitung gehören insbesondere,

- a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
- b) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
- c) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe des § 16 aufzustellen und die Vertretung zu regeln,
- d) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
- e) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu unter-

- f) richten und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach seiner Kenntnis getroffen werden,
- f) die Arbeitsabläufe zu überprüfen und den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen zu steuern,
- g) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten sowie
- h) in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung erfordert die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationslehre und der Prinzipien einer modernen Personalführung. Hierzu gehören insbesondere

- Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen,
- Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechniken sowie
- Team- und Projektarbeit,
- Stärkung des zielorientierten Arbeitens und
- Hinwirken auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe g können auch Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

(4) Dienstbesprechungen nach Absatz 2 Satz 2 sind regelmäßig, zumindest einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

§ 6

Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilung die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b, d und e bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in ihrer Abteilung. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Stellung der Zweigstellenleitung

Der Leiter einer Zweigstelle nimmt die zur Abteilungsleitung gehörenden Aufgaben wahr. Die Befugnisse können vom Ministerium der Justiz anders geregelt werden.

§ 8

Vertretung

(1) Der ständige Vertreter der Behördenleiter wird durch das Ministerium der Justiz bestellt.

(2) Ist ein Vertreter nach Absatz 1 nicht bestellt oder ist dieser verhindert, so wird der Behördenleiter durch den dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalalter und bei gleichem Dienstalalter der Geburt nach ältesten Behördenangehörigen des staatsanwaltschaftlichen Dienstes vertreten. Mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts kann der Leitende Oberstaatsanwalt im Einzelfall die Vertretung davon abweichend regeln.

(3) Der Behördenleiter regelt die Vertretung der Abteilungs- und Zweigstellenleiter sowie Dezenten.

§ 9

Verantwortlichkeit der Dezernenten

(1) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Dezernenten unterrichten den Abteilungsleiter – wenn keine Abteilungen gebildet sind, den Behördenleiter – unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich.

III. Abschnitt**Zeichnung**

§ 10

Zeichnung durch die Behördenleitung

- (1) Der Behördenleiter zeichnet
- a) die Berichte an die übergeordneten Behörden,
 - b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
 - c) die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst- (Fach-)aufsichtssachen und Dienststrafsachen,
 - d) den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
 - e) die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
 - f) die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen Strafsachen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahme, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen,
 - g) die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnung nach Absatz 1 ist mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts zulässig. In Sachen von geringer Bedeutung kann ohne Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen werden.

§ 11

Zeichnung durch die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleiter zeichnen die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen vorbehalten ist. Im Einzelfall können sie sich die Zeichnung selbst vorbehalten.

(2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen

- a) die abschließenden Verfügung in Sachen, die nach § 74 Absatz 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,

- b) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
- c) die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen und
- d) die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Verfahrensübernahme.

§ 12

Mitzeichnung

Schriftstücke, die dem Leiter der Staatsanwaltschaft zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter mit.

§ 13

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

§ 14

Einarbeitungszeit

(1) Staatsanwälte, die Richter auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.

(3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und von der Vorlagepflicht befreite Dezernenten nicht erreichbar sind.

§ 15

Art der Zeichnung

(1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen – ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis – mit ihrem Namen und ihrer Amtsbezeichnung.

(2) In Justizverwaltungssachen sowie in Gnadensachen führen die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bezeichnung des Behördenleiters. Beamte, denen solche Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“, Vertreter des Behördenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden des vorgesetzten Beamten nach § 172 StPO.

IV. Abschnitt Geschäftsverteilung und Sitzungsververtretung

§ 16 Grundsätze

(1) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleitern und je einem Dezernenten aus jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Dezernenten der Abteilung benennen dem Behördenleiter ihren Vertreter. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei sind den Abteilungsleitern auch Geschäfte eines Dezernats zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies nicht ausschließt. Bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Landgerichte bedürfen Ausnahmen von Satz 4 der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

(2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Dezernenten gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand vereinigt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, dass die beteiligten Dezernenten von weiteren gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erlangen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Ministerium der Justiz bis spätestens 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

§ 17 Besondere Sachgebiete

(1) Angelegenheiten, deren sachgerechte Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Namentlich kommen in Betracht:

- a) Kapitalsachen,
- b) Brandstiftungs- und Sprengstoffstrafsachen,
- c) Politische Strafsachen und Pressestrafsachen, einschließlich der Verfahren wegen Verherrlichung von Gewalt oder Aufstachelung zum Rassenhass,
- d) Betäubungsmittelstrafsachen,
- e) Arzneimittelstrafsachen,
- f) Schifffahrtsstrafsachen,
- g) Steuer-, Zoll-, Devisen-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Insolvenzstrafsachen,
- h) Arbeitsschutzsachen
- i) Umweltschutzsachen,
- j) Zivilsachen,
- k) Rehabilitierungs- und Kassationssachen,
- l) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- m) Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum (häusliche Gewalt).

(2) Verfahren gegen Justizbedienstete und Rechtsanwälte sollen von Abteilungsleitern bearbeitet werden.

(3) Über den Katalog des Absatzes 1 Satz 2 hinaus sollte die Zahl der Spezialdezernate möglichst gering gehalten werden. Die Zusammenlegung besonderer Sachgebiete in einem Dezernat ist möglich.

§ 18 Jugendstaatsanwalt

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestellen.

(2) In den Jugenddezernaten sollen auch die Verfahren gegen Strafmündige und Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

(3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, werden durch den Sonderdezernenten bearbeitet, soweit dieser ebenfalls nach Absatz 1 bestellt ist.

§ 19 Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

(1) Der Behördenleiter trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.

(2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einem oder mehreren anderen Dezernenten übertragen.

§ 20 Sitzungsdienst

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter, bei Zweigstellen deren Leiter. Die Sitzungsververtretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen. Ist ein Abteilungsleiter zugleich Vertreter des Behördenleiters, so kann von einer Heranziehung abgesehen werden, soweit der Umfang der sonstigen Aufgaben die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes nicht zulässt.

(2) Bei den Schwurgerichten sollen grundsätzlich nur auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte die Staatsanwaltschaft vertreten.

(3) Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes dem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

V. Abschnitt Amtsanwälte

§ 21 Zuständigkeit in Strafsachen

(1) Den Amtsanwälten können von den Strafsachen, für die das Amtsgericht – Strafrichter – nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen werden:

1. alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
2. die folgenden Vergehen:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
- Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
- Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
- Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Missbrauch von Notrufen oder Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
- Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der im § 194 Absatz 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Absatz 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Nötigung (§ 240 StGB), sofern nicht ein Fall des § 240 Absatz 4 StGB vorliegt,
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB) im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Fahrzeugkennzeichen,
- Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
- unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
- Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315c Absatz 1 Nummer 1 a StGB, es sei denn, dass Gegenstand der Tat (§ 264 StPO) auch eine fahrlässige Tötung oder eine Körperverletzung ist, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- Vollrausch (§ 323a StGB), soweit der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
- Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB).

3. Die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:

- §§ 31, 32 Absatz 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes,
- §§ 21, 22, 22a des Straßenverkehrsgesetzes,
- § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

4. Die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2.500,00 EUR nicht übersteigt:

- Diebstahl (§ 242 StGB),
- Diebstahl in den Fällen des § 243 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen

Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung durch Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,

- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt.

5. Die folgenden Vergehen, soweit der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

- Begünstigung (§ 257 StGB),
- Strafvereitelung (§ 258 StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung).

§ 22

Zuständigkeit in Bußgeldsachen

(1) Ist der amtsanwaltliche Dienst für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).

(2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird dem amtsanwaltlichen Dienst übertragen, soweit nicht nach Absatz 3 der staatsanwaltliche Dienst zuständig ist.

(3) Die Dezernenten, die für die Bearbeitung von Strafsachen aus besonderen Sachgebieten zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der dasselbe Sachgebiet betreffenden Bußgeldsachen nach den §§ 67 ff. OWiG zuständig. Sind für bestimmte Sachgebiete sowohl Staatsanwälte als auch Amtsanwälte zu Sonderdezernenten bestellt, so werden die Bußgeldsachen aus diesem Sachgebiet von dem Amtsanwalt bearbeitet, wenn nicht der Leiter der Staatsanwaltschaft eine abweichende Zuständigkeitsanordnung trifft.

§ 23

Ausschluss der Zuständigkeit

Der amtsanwaltliche Dienst darf nicht bearbeiten:

- a) Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen Straftaten,
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das NATO Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen oder der Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzuges der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind,
- d) politische Strafsachen und Pressestrafsachen.

§ 24

Begrenzung der Zuständigkeit

(1) Der amtsanwaltliche Dienst hat sich der Bearbeitung zu enthalten, wenn mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereitet oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung hat.

§ 25

Sonderregelung in Einzelfällen

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, an den amtsanwaltlichen Dienst zur Bearbeitung abgeben. Diese Befugnis kann auf den Vertreter oder einen Abteilungsleiter übertragen werden.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann bei einem Ermittlungsverfahren von besonderem Umfang, das zur Zuständigkeit des staatsanwaltlichen Dienstes gehört, den amtsanwaltlichen Dienst zur Unterstützung heranziehen.

(3) Die Befugnis des Leiters der Staatsanwaltschaft in Einzelfällen abweichend von § 21 den staatsanwaltschaftlichen Dienst mit der Bearbeitung zu beauftragen, bleibt unberührt (§ 145 GVG).

§ 26

Verleihung der Zeichnungsbefugnis

(1) Beamten im amtsanwaltlichen Dienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben, noch die Amtsanwaltschaftsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse verleihen, die einem Amtsanwalt zustehen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.

(2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.

(3) Bei einem Wechsel zu einer anderen Staatsanwaltschaft bleibt die Verleihung der Zeichnungsbefugnis wirksam. Das Recht des Widerrufs steht dem Leiter dieser Staatsanwaltschaft zu.

(4) Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die

Zeichnung auch einem Staatsanwalt oder einem Amtsanwalt übertragen.

(5) Hat ein Beamter die Amtsanwaltschaftsprüfung abgelegt, so wird ihm die Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts verliehen.

(6) Beamten im amtsanwaltlichen Dienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die Zeichnungsbefugnisse eines Amtsanwalts zu.

§ 27

Sitzungsververtretung

(1) Amtsanwälte vertreten die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, soweit der Richter als Strafrichter (§ 25 GVG) oder Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Behördenleiter im Einzelfall besonders geeignete Angehörige des amtsanwaltlichen Dienstes zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.

§ 28

Funktionsbezeichnungen

In dieser Allgemeinen Verfügung verwendete Funktionsbezeichnungen umfassen jeweils männliche und weibliche Funktionsträger. Die Möglichkeit der Verwendung der Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form bleibt unbenommen.

B.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. Januar 1992 (JMBl. S. 34), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 28. November 2002 (JMBl. 2003 S. 2), außer Kraft.

Potsdam, den 27. Januar 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
und der Senatsverwaltung für Justiz des
Landes Berlin über die Unterbringung von Jugend-
strafgefangenen im Justizvollzug des
Landes Brandenburg sowie von Sicherungs-
verwahrten im Justizvollzug des Landes Berlin**

Vom 25. November 2008

Die in Potsdam am 24. November 2008 und in Berlin am 25. November 2008 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen im Justizvollzug des Landes Brandenburg sowie von Sicherungsverwahrten im Justizvollzug des Landes Berlin ist nach ihrem § 6 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 23. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Verwaltungsvereinbarung
über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen
im Justizvollzug des Landes Brandenburg sowie
von Sicherungsverwahrten im Justizvollzug
des Landes Berlin**

Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin (nachstehend Justizverwaltung Berlin) und das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (nachstehend Justizverwaltung Brandenburg) verfolgen gemeinsam das Ziel, Gefangene und Sicherungsverwahrte zu einem künftigen Leben ohne Straftaten zu befähigen und unterstützen sich bei der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 1

Vollzugsgemeinschaft im Jugendstrafvollzug

Berlin und Brandenburg bilden gemäß § 110 Satz 2 des Brandenburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes bzw. § 110 Satz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Berlin eine Vollzugsgemeinschaft für den Jugendstrafvollzug. Die Justizverwaltung Berlin kann bis zu 35 Jugendstrafgefangene ihres Geschäftsbereichs im

Jugendvollzug (Justizvollzugsanstalten Wriezen und Cottbus-Dissenchen) der Justizverwaltung Brandenburg unterbringen.

§ 2

Vollzugsgemeinschaft in der Sicherungsverwahrung

Berlin und Brandenburg bilden gemäß § 150 des Strafvollzugsgesetzes eine Vollzugsgemeinschaft für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Justizverwaltung Brandenburg kann bis zu 20 Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Tegel unterbringen.

§ 3

Haftkostenerstattung, Dokumentation

(1) Für die ab dem 1. Januar 2008 nach den §§ 1 und 2 untergebrachten Jugendstrafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten erstatten sich die Länder gegenseitig die Haftkosten nach einem Tagessatz von 75,00 EUR. Die Haftkosten für die Tage der Verlegung und ggf. Rückverlegung in den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Justizverwaltung bleiben unberücksichtigt.

(2) Die entstandenen Haftkosten sind quartalsweise abzurechnen und zu erstatten.

(3) Die erforderlichen Berechnungen der Hafttage und zu erstattenden Haftkosten erfolgen nach der anliegenden Übersicht. Die Berechnungen sind monatlich zwischen den Anstalten abzustimmen.

§ 4

Vollsteckungsplan

(1) Beide Justizverwaltungen verpflichten sich, soweit erforderlich die sich aus den §§ 1 und 2 ergebenden Zuständigkeiten in ihren jeweiligen Vollsteckungsplan aufzunehmen und bei Bedarf erneut aufeinander abzustimmen.

(2) Im Einzelfall können die Leiter der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalten einvernehmlich von den Regelungen der Vollsteckungspläne abweichen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde der für die Aufnahme vorgesehenen Justizverwaltung.

§ 5

Zusammenarbeit

Soweit nach dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich, verpflichten sich beide Justizverwaltungen, ihre Vollzugskonzeptionen aufeinander abzustimmen und bei der Umsetzung nahe zusammenzuarbeiten. Weitere Einzelheiten, insbesondere die für die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen der Justizverwaltung Berlin im Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung Brandenburg beachtlichen Kriterien werden durch eine Ausführungsregelung zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Quartalsabrechnung

	Zahl der Hafttage	Erstattungs- betrag
Januar 2008		
Februar 2008		
März 2008		
Summe 1. Quartal 2008 (Erstattungsbetrag)		

	Zahl der Hafttage	Erstattungs- betrag
April 2008		
Mai 2008		
Juni 2008		
Summe 2. Quartal 2008 (Erstattungsbetrag)		

	Zahl der Hafttage	Erstattungs- betrag
Juli 2008		
August 2008		
September 2008		
Summe 3. Quartal 2008 (Erstattungsbetrag)		

	Zahl der Hafttage	Erstattungs- betrag
Oktober 2008		
November 2008		
Dezember 2008		
Summe 4. Quartal 2008 (Erstattungsbetrag)		

Gesamtsumme 2008		
-------------------------	--	--

Landgericht Cottbus
– Der Präsident –

Cottbus, 2. Oktober 2008

Herr Rechtsanwalt **Andreas Philipp**, geboren am 5. Dezember 1973, ist gemäß § 3 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), weiterer Ausübungsberechtigter für die mit Urkunde des Präsidenten des Landgerichts Cottbus vom 26. April 1993 erlaubte Tätigkeit der Creditreform Cottbus Philipp KG, Straße der Bodenreform 5, 03055 Cottbus, als Inkassounternehmen für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro).

Landgericht Neuruppin
– Der Präsident –

Neuruppin, 22. Dezember 2008

Erlaubnisurkunde

Herrn Diplom-Verwaltungswirt Frank Harpers,
geb. am 18.09.1963,
wohnhaft in 16565 Lehnitz, Hans-Loch-Str. 9,

erteile ich gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in Ergänzung der Erlaubnisurkunde vom 27. Mai 1999 in der Fassung vom 16. Mai 2002 und 28. Januar 2003 widerruflich

die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, des Schwerbehindertenrechts, der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, des Versorgungsausgleichs, des sozialen Entschädigungsrechts, der betrieblichen Altersversorgung und der berufsständischen Versorgung.

Geschäftssitz ist: 16565 Lehnitz, Hans-Loch-Str. 9.

Herr Frank Harpers führt die Berufsbezeichnung Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung, Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, des Versorgungsausgleichs, des Schwerbehindertenrechts, des sozialen Entschädigungsrechts, der betrieblichen Altersversorgung und der berufsständischen Versorgung.

Personalmeldungen

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 m. AZ –: Richter am AG Olaf Adamus in Oranienburg; z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 –: Richter am AG Uwe Oldenburg in Bad Liebenwerda; z. **JAmtfrau**: JO-Insp.in Ingrid Basler in Zossen; z. **JOInsp.in**: JInsp.innen Sandra Gründler in Königs Wusterhausen, Ricarda Rauxloh in Potsdam; z. **OGVollz.:** GVollz. Andreas Stellfeld in Fürstenwalde; z. **JAmtsinsp.in**: JHSekr.in Marina Peisker in Bad Liebenwerda; z. **JHSekr.in**: JOSekr.in Silke Schöne in Lübben; z. **JOSekr.:** JSekr. Udo Rausch in Brandenburg an der Havel; z. **EJH-Wachtm.:** JHWachtm. Rainer Durotin in Fürstenwalde, Jens Rösicke und Jörg Zinke in Frankfurt (Oder).

Amtsübertragung:

OGVollz. – BesGr. A 9 m. AZ –: OGVollz. Mario Deppe in Frankfurt (Oder).

Versetzt:

Dir. d. AG Sylvio Seidel aus Bad Freienwalde nach Fürstenwalde.

Ruhestand:

Dir.in d. AG Heidemarie Richter in Guben.

Richter auf Probe

Ernannt:

Ass. Sebastian Klinge und Sebastian Lischka in Neuruppin.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **JOInsp.:** JInsp. Mario Schirmer in Brandenburg an der Havel.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt:

z. **RegDir.in:** ORegRätin Petra Wellnitz in Neuruppin-Wulkow.

Ruhestand:

JVHSekr. – BesGr. A 8 – Manfred Starke und Heinz Kreisel in Luckau-Duben; JVHSekr.in – BesGr. A 7 – Beate Zander in Brandenburg an der Havel.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Perleberg

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2),

- bei dem Amtsgericht Prenzlau

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da im Bereich der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie in Bezug auf die erstgenannte Stelle besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

(Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe [§ 10 Abs. 1 DRiG]).

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **2. März 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Potsdam

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1).

Die Ausschreibung dieser Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0